

Tourismusförderungsverordnung (TFV)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und
in Ausführung des Tourismusförderungsgesetzes (TFG) vom 28. April 2019

beschliesst:

Art. 1

¹Zuständig für den Vollzug des Gesetzes ist das Volkswirtschaftsdepartement, nachfolgend Departement genannt. Grundsätze

²Das Departement kann regionalen, nationalen und internationalen Tourismusorganisationen sowie Organisationen mit tourismusrelevantem Zweck als Mitglied beitreten.

³In dieser Verordnung aufgeführte Beiträge verstehen sich ohne allfällige Mehrwertsteuer.

Art. 2

¹Die Standeskommission regelt das Verfahren der Finanzierung des Fonds und die Mittelverwendung. Fonds für die Tourismusförderung

²Beitragsgesuche sind schriftlich und begründet beim Departement einzureichen.

³Beiträge können zurückgefordert werden, insbesondere wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.

Art. 3

¹Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- | | | |
|--|-------------|---------------------|
| b) in der Hotellerie und in Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Gästezimmern | Fr. 2.70.-- | 1. Kurtaxe |
| c) auf Campingplätzen und in den übrigen Übernachtungsmöglichkeiten wie Gruppenunterkünften, Jugendherbergen und Alphütten | Fr. 1.70.-- | a) Höhe der Kurtaxe |

²Die Jahrespauschale beträgt für

- | | |
|---|------------|
| a) Ferienhäuser und -wohnungen pro Quadratmeter Nettowohnfläche | Fr. 4.-- |
| b) Wohnwagen, -mobile, Zelte und dergleichen, die länger als drei Monate ab- oder aufgestellt sind pro Standplatz | Fr. 120.-- |
| c) Alphütten | Fr. 90.-- |

- d) übrige Unterkünfte wie Gruppenunterkünfte und Jugendherbergen pro Schlafplatz Fr. 20.--

Art. 4

- b) Ausnahmen Zusätzlich zu den gesetzlichen Ausnahmen sind von der Kurtaxe befreit:
- a) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes oder eines Polizeicorps, die sich im Dienst befinden;
 - b) Teilnehmende von Schulausflügen oder -lagern.

Art. 5

- c) Fälligkeit ¹Die vom Beherbergenden einzuziehenden Kurtaxen werden am Tag der Abreise des Gastes fällig.
- ²Die Jahrespauschalen werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

Art. 6

2. Tourismusförderungsabgabe ¹Die Tourismusförderungsabgabe wird für jedes Kalenderjahr erhoben.
- ²Bezahlte Tourismusförderungsabgaben werden bei Einstellung der Betriebstätigkeit weder ganz noch teilweise zurückerstattet.
- a) Grundsatz ³Die Tourismusförderungsabgabe wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

Art. 7

- b) Abgabepflichtige Personen ¹Abgabepflichtige Personen, die vom Tourismus profitieren, sind insbesondere:
- a) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels, Berggasthäuser, Jugendherbergen oder Gruppenunterkünfte;
 - b) Restaurants, Bars, Unterhaltungslokale wie Dancings und Diskotheken;
 - c) Seil-, Bergbahn- und Skiliftunternehmen;
 - d) Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, wie Banken, Versicherungsagenturen, Kioske, Sport- und Freizeitanbieter, Apotheken, Drogerien, Bauhaupt- und Baunebengewerbebetriebe, Treuhand- und Revisionsgesellschaften, ferner Selbständigerwerbende wie Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Notare und Notarinnen, Vermögensverwalter und -verwalterinnen oder Ingenieure und Ingenieurinnen;
 - e) Freizeitanbieter, wie Schneesportschulen;
 - f) Anbietende von entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten in Ferienwohnungen, -häusern, Gästezimmern, Alphütten, Wohnwagen usw.;
- ²Als Saisonbetrieb gilt, wer pro Kalenderjahr höchstens sechs Monate geöffnet hat. Saisonbetriebe entrichten 60% der jährlichen Abgabe.

Art. 8

¹Patent- oder bewilligungspflichtige Betriebe gemäss kantonaler Gastgewerbegesetzgebung leisten die Tourismusförderungsabgabe:

- | | | |
|--|-----|------|
| a) für Restaurantsitzplätze pro Sitzplatz | Fr. | 4.-- |
| b) für Saal-, Gartensitzplätze pro Sitzplatz | Fr. | 3.-- |

²Für Seil- und Bergbahnen beträgt die Abgabe Fr. 0.01 pro transportierten Fahrgast.

c) Höhe bei Gastwirtschaftsbetrieben sowie Seil- und Bergbahnen

Art. 9

¹Der Nutzen aus dem Tourismus für das entgeltliche Anbieten von Übernachtungsmöglichkeiten in Ferienhäusern oder Ferienwohnungen bemisst sich nach der Anzahl Quadratmeter der Nettowohnfläche. Die Abgabe wird als Pauschale erhoben und beträgt

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) bis 90m ² Nettowohnfläche | Fr. | 100.-- |
| b) für mehr als 90m ² Nettowohnfläche | Fr. | 200.-- |

²Die Abgabe für die übrigen Übernachtungsmöglichkeiten, wie Gästezimmer, Alpenghütten, Gruppenunterkünfte oder Wohnwagen wird als Pauschale erhoben und beträgt Fr. 100.-- pro Objekt.

d) Höhe für Ferienhäuser, -wohnungen

Art. 10

¹Für die Bemessung des Nutzens, den eine übrige, abgabepflichtige Person direkt oder indirekt aus dem Tourismus zieht, gelten folgende Kriterien:

- Anteil der tourismusrelevanten Produkte oder Dienstleistungen am Gesamtort und Umsatz;
- Anzahl der tourismusrelevanten Vollzeitstellen des Vorjahres;
- Tourismusrelevanz des Standorts.

²Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Berechnung gemäss Anhang 1.

e) Höhe bei den übrigen abgabepflichtigen Personen

Art. 11

Zusätzlich zu den gesetzlichen Ausnahmen sind von der Tourismusförderungsabgabe befreit:

- abgabepflichtige Personen für das erste Geschäftsjahr (Ende des ersten Kalenderjahrs);
- bewilligungspflichtige Vereins- und Festwirtschaften gemäss kantonaler Gastgewerbegesetzgebung, die höchstens 14 Tage geöffnet sind;
- aufgelöste juristische Personen, die ihre Firma mit dem Zusatz „in Liquidation“ führen;
- Non-Profit-Organisationen.

Ausnahmen

Art. 12

Verjährung

Für die Veranlagungs- und Bezugsverjährung der Kurtaxe und der Tourismusförderungsabgabe gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung.

Art. 13

Erlass

¹Das Gesuch um Erlass von der Bezahlung der Abgabe oder um Befreiung von der Abgabepflicht ist schriftlich und begründet bei der zuständigen Stelle einzureichen.

²Zuständig zur Entscheidung ist das Departement.

Art. 14

Rechtsschutz
und Strafbestimmungen

¹Das Departement ist Einspracheinstanz gegen Veranlagungsverfügungen.

²Es stellt Strafantrag in den im Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 15

Aufhebung
bisherigen Rechts

¹Die Tourismusförderungsverordnung vom 13. September 1999 wird unter Vorbehalt von Absatz 2 aufgehoben.

²Abgabe, Höhe, Veranlagung und Bezug für die Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes und dieser Verordnung bestimmen sich nach bisherigem Recht.

Art. 16

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat zusammen mit dem Tourismusförderungsgesetz vom 28. April 2019 am 1. Januar 2020 in Kraft. Inkrafttreten

Anhang 1

Bemessung des Nutzens aus dem Tourismus gemäss Art. 10 Abs. 2 TFV

Anteil der tourismusrelevanten Produkte und Dienstleistungen am Gesamtsortiment und Umsatz

bis 1/3			1/3 bis 2/3				über 2/3		
2	4	6	8	10	12	14	16	18	20

Anzahl der tourismusrelevanten Vollzeitstellen des Vorjahres

bis 3			4 bis 7				über 7		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Tourismusrelevanz des Standorts

ungünstig			mittelmässig				günstig		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Die zutreffenden Werte sind anzukreuzen. Die Summe dieser Werte ergibt eine Gesamtpunktzahl. Die zu leistende Abgabe beträgt Fr. 25.-- multipliziert mit der Gesamtpunktzahl.